



Foto: Rita Köhler, pixelnode

„Dem Segen Raum geben“

**Neuregelung der Segnung von Paaren
in Eingetragenen Lebenspartnerschaften
in der Nordkirche**



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



IMPRESSUM

Herausgeber: Landeskirchenamt der Nordkirche, Dezernat für Theologie und Publizistik

Titelbild: Rita Köhler, pixelio.de

Layout: Finn Morten Sievers, Landeskirchenamt

Hinweis: Das Fürbittengebet auf Seite 30 ist gestaltet nach der Broschüre „Segnung von Paaren in Eingetragener Lebenspartnerschaft“ der Hannoverschen Landeskirche, Hannover 2014, S. 22 f.

INHALT

I. Beschluss	4
II. Erklärung zur Neuregelung der Segnung von Paaren in Eingetragenen Lebenspartnerschaften in der Nordkirche	5
<i>Das Thema</i>	
<i>Der Anlass</i>	
<i>Die veränderte gesellschaftliche und rechtliche Situation</i>	
<i>Kirchliche Reaktionen</i>	
<i>Der Segen</i>	
<i>Das Zeugnis der Schrift</i>	
<i>a) Die Bedeutung des Themas</i>	
<i>b) Wie wir die Bibel lesen</i>	
<i>c) Was wir in der Bibel lesen</i>	
<i>Schöpfungsordnung?</i>	
<i>Die Trauung im Gottesdienst</i>	
<i>Dem Segen Raum geben – ein Fazit</i>	
III. Liturgische Handreichung zur Segnung von Paaren in Eingetragenen Lebenspartnerschaften	22

I. BESCHLUSS

Das Thema der Segnung schwuler und lesbischer Paare hat seit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts in den deutschen Landeskirchen an Bedeutung gewonnen. In den Vorgängerkirchen der Nordkirche gab es dazu unterschiedliche Regelungen. Daher hat die Landessynode im September 2014 zunächst eine vorläufige Regelung getroffen: Unter bestimmten Umständen sollte die Segnung von Menschen, die eine Eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, in einem öffentlichen Gottesdienst möglich sein. Allerdings hatte die Landessynode die Kirchenleitung auch beauftragt, die Thematik umfassend zu bearbeiten und einen Vorschlag für eine grundsätzliche Neuregelung der gottesdienstlichen Begleitung von Menschen, die in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, vorzulegen.

Dieser Vorschlag wurde von der Landessynode am 29. September 2016 beraten und mit nur wenigen Gegenstimmen beschlossen. Der Beschluss lautet:

1. Die Synode beschließt:

- a) Kirchliche Empfehlungen und Entscheidungen zu ethischen Fragestellungen berühren das Verständnis der Heiligen Schrift. Dies gilt auch für die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare. Die Landessynode betrachtet es als ein Reichtum, dass in unserer Kirche verschiedene Umgangsweisen mit der Schrift ihren Platz haben. Sie hält es für geistlich geboten, dass diese verschiedenen Umgangsweisen gegenseitige Achtung erfahren.
- b) Die Segnung von Paaren in Eingetragenen Lebenspartnerschaften findet in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland in öffentlichen Gottesdiensten statt.
- c) Die Segnung von Paaren in Eingetragenen Lebenspartnerschaften ist eine Amtshandlung. Sie ist in ein Kirchenbuch einzutragen, das Trauungen, Segnungen von Menschen in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft und Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung aufführt.
- d) Hat eine Segnung von Menschen in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft vor Inkrafttreten dieser Regelung bereits stattgefunden, kann in den kommenden drei Jahren in der Gemeinde, in der die Segnung stattfand, beantragt werden, die Segnung in das Kirchenbuch einzutragen und darüber eine Urkunde für das Paar auszustellen.
- e) Lehnt eine Pastorin oder ein Pastor nach Beratung im Kirchengemeinderat eine Segnung im Gottesdienst ab, informiert sie oder er die zuständige Pröpstin oder den Propst, die/der für die gottesdienstliche Feier der Segnung sorgt.

Darüber hinaus hat die Landessynode die im Folgenden wiedergegebene „Erklärung zur Neuordnung der Segnung Eingetragener Lebenspartnerschaften in der Nordkirche“ zur Kenntnis genommen und den Kirchengemeinden der Nordkirche empfohlen. Für die Feier der Gottesdienste hat die Landessynode ferner eine liturgische Handreichung zu entsprechenden Segnungsgottesdiensten beschlossen, die sich an der in Geltung stehenden Trauagenda orientiert. Auch Sie ist in dieser Broschüre abgedruckt und den Gemeinden für den gottesdienstlichen Gebrauch an die Hand gegeben.

II. ERKLÄRUNG ZUR NEUREGELUNG DER SEGNUMG VON PAAREN IN EINGETRAGENEN LEBENSPARTNERSCHAFTEN IN DER NORDKIRCHE

Das Thema

Im September 2014 beschloss die Landessynode der Nordkirche eine Angleichung der bis dahin in ihren drei Gründungskirchen geltenden unterschiedlichen Regelungen für die Segnung homosexueller Paare. Diese Regelung, die nur als Zwischenlösung gedacht war und möglichst bald grundsätzlicher erörtert werden sollte, sah vor, dass in Eingetragenen Lebenspartnerschaften lebende Menschen sowohl in einem seelsorgerlichen Kontext als auch im Ausnahmefall in einem öffentlichen Gottesdienst gesegnet werden können.

Das Thema der Segnung schwuler und lesbischer Paare hat seit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts in den deutschen Landeskirchen an Bedeutung gewonnen. Wie alle kirchlichen Empfehlungen und Entscheidungen zu ethischen Fragestellungen berührt auch dieses Thema das Verständnis der Heiligen Schrift. Denn für die Orientierung unseres Glaubens sind wir als Kirche gewiesen an die Schriften des biblischen Kanons, die nach lutherischem Verständnis ihrerseits Zeugnis geben vom Evangelium von Jesus Christus.

Unser Glaube gilt nicht der Bibel an sich, sondern dem in der Bibel bezeugten Christus als dem einen Wort Gottes. Das heißt: Auch wenn wir immer wieder neu unseren Glauben an Christus aufgrund des biblischen Zeugnisses kritisch befragen müssen, so besteht unser Glaube nicht einfach im Nachsprechen dessen, was früher einmal geglaubt wurde. Sondern durch den Heiligen Geist trifft Gottes Wort unseren Glauben mittels der biblisch gegründeten Predigt dort, wo wir gerade leben. Unser Glaube hat sich dort zu bewähren und zu verantworten. Die Bibel erweist sich so als ein Lebensbuch, weil es in die konkrete Lebenssituation konkreter Menschen hineinwirkt.

In den gegenwärtigen Diskussionen stellen wir fest, dass wir in der Kirche bei der Beurteilung von Homosexualität und der Frage, ob eine Segnung homosexueller Ge-

meindglieder möglich sein kann, nicht einmütig sind. So sind in den letzten Jahren in Kirchengemeinden manche Segnungsgottesdienste für Menschen in Eingetragenen Lebenspartnerschaften gefeiert worden; viele Gemeinden sehen es inzwischen als Teil ihres Selbstverständnisses an, diese Gottesdienste feiern zu können. Für sie handelt es sich um eine Ordnungsfrage, die das Bekenntnis nicht berührt¹. Andere Gemeinden können sich solche Gottesdienste aufgrund ihrer Bibelauslegung und ihres Glaubensverständnisses nicht vorstellen und sehen darin eine Abkehr vom Zeugnis der Schrift, die ihre Gewissen herausfordert.

In der Nordkirche haben unterschiedliche Haltungen als unterschiedliche Ausprägungen von Glaubensformen und –aussagen weiterhin Raum. Diese Unterschiedlichkeit entbindet nicht davon, im Gespräch zu bleiben und aufeinander zu hören. Es geht um verschiedenartiges Verstehen, Erleben, Empfinden dessen, was Evangelium für den einzelnen ist, und um das Handeln, das sich daraus für die Gemeinschaft der Glaubenden, für die Kirche, ergibt. Als Gemeinschaft der Glaubenden können wir die verschiedenen Auffassungen über die ethischen Folgen des Evangeliums bei aller Ernsthaftigkeit der Wahrheitssuche nebeneinander stehen lassen. Der EKD-Text „Mit Spannungen leben“² aus dem Jahr 1996 macht daher schon im Titel darauf aufmerksam, dass wir aus verschiedenen Traditionen, Erfahrungen, Lebenskontexten und Lebensgeschichten kommen und deshalb verschiedene Antworten auf ethische Fragen geben. Aber wir wissen darum, dass Versöhnung nicht bedeutet, Unterschiede gleich zu machen. Vielmehr erfahren wir, dass uns solche Spannungen zugemutet sind, wir aber mit ihnen leben können. Denn einerseits ist aus christlicher Sicht klar, dass wir als Menschen vor Gott nicht in unserer Sexualität oder unserer sexuellen Disposition aufgehen. Und andererseits geht es im Blick auf das Evangelium weniger um unsere Erkenntnisleistung, sondern um die Gewissheit, zur Kirche zusammengerufen worden zu sein: „Wenn jemand meint, er habe etwas erkannt, der hat noch nicht erkannt, wie man erkennen soll. Wenn aber jemand Gott liebt, der ist von ihm erkannt.“ (1. Kor 8,2f.)

Der Anlass

„Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie für die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte in der Welt. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland wendet sich gegen alle Formen der Diskriminierung und fördert ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen.“ (Artikel 1 Absatz 7 und 8 der Verfassung)

1) Vgl. dazu auch die Haltung des Bischofskonferenz der VELKD unten S. 12.

2) Vgl. www.ekd.de/EKD-Texte/44736.html.

Nach der gegenwärtig geltenden Regelung, die die Landessynode der Nordkirche im September 2014 beschlossen hat, erfolgt eine Segnung von Menschen in Eingetragener Partnerschaft „in der Regel im Rahmen des seelsorgerlichen Gesprächs ... Im Gottesdienst bleibt sie Ausnahme und ist so zu gestalten, dass sie mit der Trauung nicht zu verwechseln ist“.

Diese Regelung ist aus mehreren Gründen zu überarbeiten. In den meisten Fällen ist es der ausdrückliche Wunsch von homosexuellen Paaren, in einem öffentlichen Gottesdienst unter Beisein ihrer Familien und Freunde gesegnet zu werden und eben diese dazu einladen zu dürfen. Eine andere Praxis im Rahmen eines seelsorgerlichen Gesprächs, bei dem ja normalerweise – wenn überhaupt jemand – nur sehr wenige Menschen anwesend sind, ist nicht gewünscht, sondern wird im Gegenteil von den Menschen als Einschränkung, ja als Diskriminierung empfunden.

In den letzten Jahren erleben wir in unserer Kirche – übrigens auf dem Gebiet aller Vorgängerkirchen der Nordkirche – , dass Gemeinden die gegenwärtig nur als Ausnahme vorgesehene Möglichkeit einer Segnung in einem Gottesdienst feiern, an dem natürlich auch Freunde, Bekannte des Paares und andere Gemeindeglieder teilnehmen können. Auch während der Tagung der Landessynode im September 2014 wurde davon im Plenum aus den Gemeinden berichtet. Gesamtgesellschaftlich erleben wir mit der sich seit einigen Jahren stetig weiter entwickelnden staatlichen Verpartnereungs-Gesetzgebung (s.u.) und der endgültig seit dem positiven Referendum in Irland für die Öffnung der Ehe für Lesben und Schwule (Mai 2015) rege geführten „Ehe für alle“-Debatte eine deutlich veränderte Diskussion. Zusammen mit der Nachfrage von Menschen in einer Eingetragenen Partnerschaft nach einem Segnungsgottesdienst sind dies – trotz aller sonst geführten Klagen über die nachlassende Bindungsbereitschaft von Paaren – deutliche Anzeichen für eine verstärkte Zuwendung zu verbindlichen Lebensformen.

Über diese Beobachtungen hinaus ist zu fragen, mit welchen theologischen Gründen Kirche die bisher geltende Praxis der Segnung schwuler oder lesbischer Paare gegenüber Gemeindegliedern rechtfertigen kann: Keine vergleichbare kirchliche Handlung findet in einem solchen der Öffentlichkeit entzogenen Rahmen statt. Vielmehr wird im Gegenteil der Öffentlichkeitscharakter von Kasualien sonst hochgehalten, z.B. gegenüber den Wünschen nach Haustrauungen oder -taufen. Auch Segnungen sind Teil des Gemeindelebens und sollten, bzw. müssen als solche zur Geltung kommen dürfen.

Die veränderte gesellschaftliche und rechtliche Situation

Einen nicht unerheblichen Einfluss auf die kirchlichen Debatten der letzten Jahre haben die rasanten Entwicklungen, die durch die Gesetzgebung des Bundestages und die Rechtsprechung herbeigeführt worden sind.

Im November 2000 verabschiedete der Bundestag das „Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)“, mit dem erstmalig in Deutschland ein rechtlicher Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare geschaffen wurde.

Das Gesetz, das am 1. August 2001 in Kraft trat, regelte vor allem die bürgerlichen Verhältnisse der LebenspartnerInnen: Das Namensrecht, das Güter- und Unterhaltsrecht, das Erbrecht, Bestimmungen zum Mietrecht. Dabei orientierte es sich an den für die Ehe geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ohne diese jedoch einfach zu kopieren. Vielmehr wurden zahlreiche kleinere oder größere Abweichungen vorgenommen, teilweise auch nur andere Begriffe für identische Sachverhalte verwendet („Aufhebung“ statt „Scheidung“). Grund hierfür war das Bemühen, einem Konflikt mit dem Bundesverfassungsgericht über den in Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes statuierten besonderen Schutz der Ehe – im Sinne eines „Leitbildes“ – aus dem Weg zu gehen.

Weitere Regelungen insbesondere in beamten- und steuerrechtlichen Fragen scheiterten allerdings am Bundesrat. So kam es zu einer Aufspaltung der rechtlichen Situation von eingetragenen Lebenspartnerschaften: bürgerlich-rechtlich war sie derjenigen von Ehepartnern angenähert, öffentlich-rechtlich entsprach sie derjenigen von Fremden.

Im Juli 2002 erklärte das Bundesverfassungsgericht das Lebenspartnerschaftsgesetz für mit dem Grundgesetz vereinbar. Weder der allgemeine Gleichheitssatz der Verfassung nach Artikel 3 noch Artikel 6, der Ehe und Familie unter besonderen Schutz stellt, seien verletzt. Aufgrund des unterschiedlichen Adressatenkreises der Institute Ehe und Lebenspartnerschaft sei eine Beeinträchtigung des einen durch das andere ausgeschlossen. Insbesondere wandte sich das Gericht gegen die von einigen Juristen vorgebrachte These vom sogenannten „Abstandsgebot“: Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz verlange keineswegs, die Ehe stets besser zu behandeln als andere Lebensgemeinschaften. Die Ablehnung der These vom „Abstandsgebot“ hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2009 nochmals bekräftigt.

Im Oktober 2004 verabschiedete der Bundestag eine Neufassung des Gesetzes, die zahlreiche der bis dahin bestehenden Unterschiede zum Eherecht beseitigte. So wurde die Möglichkeit des Verlöbnisses eingeführt und damit ein Aussageverweigerungsrecht im Zivil- und Strafprozess begründet; das Güterrecht wurde dem der Ehe nach-

gebildet; ein Versorgungsausgleich wurde eingeführt; das Unterhalts- und Erbrecht wurden an das der Ehe angeglichen.

Die wichtigste Neuregelung aber war die Einführung des Rechts zur Stiefkind-Adoption, d. h. der Adoption des leiblichen Kindes des einen Lebenspartners durch den anderen. Ausgeschlossen blieb hingegen – und ist es bis heute – die Adoption eines fremden Kindes. Trotzdem kann man sagen, dass Ehe und Eingetragene Lebenspartnerschaft als Rechtsinstitute weitgehend gleich ausgestaltet sind. Weitere gerichtliche Urteile haben bis in die jüngste Zeit ihren Teil dazu beigetragen, etwa bei der Benachteiligung im Bereich der Grunderwerbssteuer (BVerfG, 2012) oder des Ehegattensplittings (BVerfG, 2013).

Im gesetzgeberischen Handeln des Staates und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der letzten 15 Jahre ist ein Abbild einer schnell verlaufenden gesellschaftlichen Entwicklung und deutlich veränderten Werthaltung zu sehen. Die Bereitschaft schwuler und lesbisch lebender Menschen, dies in der Öffentlichkeit zu leben, dann aber auch rechtlichen Schutz des Staates genießen zu wollen und selbst rechtlich abgesicherte Pflichten gegenüber Partnerinnen oder Partnern zu übernehmen, ist gleichfalls gestiegen. Dass die beiden großen Volksparteien Deutschlands in den letzten Jahren mit Erfolg schwule Männer als Kandidaten bei Bürgermeisterwahlen (Hamburg; Berlin) aufstellen konnten, ist ein weiterer Beleg für eine weitgehend veränderte Haltung.

Hintergrund dafür sind auch die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen homosexuelle Menschen lange zu leiden hatten. In der alten Bundesrepublik wurde der 1872 eingeführte § 175 des Strafgesetzbuches, der sexuelle Handlungen zwischen Männern (nicht: Frauen!) unter Strafe stellte, erst 1969 erheblich entschärft und 1994 endgültig abgeschafft. In der DDR fand bereits ab dem Ende der 50er Jahre faktisch keine Strafverfolgung von Homosexuellen mehr statt. Der § 175 wurde 1969 ersatzlos gestrichen. Der neue § 151 StGB-DDR stellte Erwachsene, die sexuelle Handlungen an Jugendlichen gleichen Geschlechts durchführen, unter Strafe. 1988 wurde auch diese Bestimmung endgültig gestrichen.

Kirchliche Reaktionen

Ein Wandel in der kirchlichen Haltung hat sich schon länger angedeutet, etwa als die damalige Nordelbische Kirche im Jahr 2000 in einer Synodenerklärung angesichts der „jahrhundertelangen Verdammung weiblicher und männlicher Homosexualität durch Theologie und Praxis der Kirche“ ihre Schuld einräumte. Das gesetzgeberische Handeln des Staates jedoch kann nicht unmittelbar zum Anlass einer Neuregelung der Kirche zur Segnung schwuler und lesbischer Menschen genommen werden. Denn für die Kirche ist ihr Selbstbestimmungsrecht nach Art 140 GG i.V.m. Art.

137 3 Satz 1 WRV³ von grundsätzlicher Bedeutung. Daher hat das Kirchenamt der EKD schon 2002 in einer Stellungnahme zum Lebenspartnerschaftsgesetz geschrieben: „Es gibt keine strukturelle Parallelität zwischen dem Recht des neutralen Staates und kirchlichem Recht derart, dass ein staatliches Institut einen Anspruch auf eine entsprechende kirchliche Handlung auslösen könnte. Damit ist die Frage der Segenshandlungen hinsichtlich der „Lebenspartnerschaften“ durch das staatliche Gesetz nicht präjudiziert, sondern der innerkirchlichen Entscheidung vollständig überlassen.“⁴

Diese grundsätzlichen Einsichten bedeuten allerdings nicht, dass die Vorgängerkirchen der Nordkirche und die Nordkirche nicht schon auf die Gesetzgebung reagiert hätten. Dies geschah nicht im gottesdienstlichen Bereich. Es geschah aber im Bereich des Arbeitsrechts, in dem sich die Landeskirche vollständig den staatlichen Regelungen angeschlossen hat.

Die rechtlichen Regelungen der Nordkirche für die Pastorinnen und Pastoren sowie die Kirchenbeamtinnen und –beamten im Bereich der Besoldung, Versorgung und Beihilfegewährung werden üblicherweise aus den entsprechenden Regelungen, die auch für die Bundesbeamtinnen und -beamten gelten, identisch übernommen. Nachdem die staatlichen Gesetzgebungen, teilweise veranlasst durch die Rechtsprechung, der Ehe ähnliche oder identische Regelungen für die Eingetragenen Partnerschaften geschaffen haben, gelten diese mithin nun auch in der Nordkirche. Ein Zwang dazu bestand und besteht nicht. Daher ist es eine bewusste Entscheidung unserer Kirche gewesen, die Rechte, die der Staat seinen Beamtinnen und Beamten einräumt, auch im kirchlichen Bereich so in Geltung zu setzen.

Die Übernahme der staatlichen Versorgungsregeln stellt eine gewisse Vorentscheidung für die Frage der Segnung von Menschen in einer Eingetragenen Partnerschaft dar: denn es dürfte schwierig zu begründen sein, warum erhebliche Versorgungsansprüche gelten können, warum schwule und lesbische Menschen in einer verbindlichen Partnerschaft analog zu Ehen durch die Landeskirche gestützt und gegenüber anderen Partnerschaftsformen privilegiert werden, aber dies gleichzeitig theologisch und gottesdienstlich nur abgeschwächt aufgenommen werden kann. Es stellt sich die Frage, weshalb das, was materiell für gut und nur gerecht gehalten wird, dann aber theologisch und im Gemeindeleben bzw. gottesdienstlichen Leben nur abgeschattet aufgenommen wird und mit dem Odium des letztlich doch illegitimen, hinter einem Ideal oder „Leitbild“ Zurückbleibenden behaftet sein soll.

3) = Weimarer Reichsverfassung

4) Vgl. unter bit.ly/1Rg24M7 (zuletzt abgerufen am 08.12.2016).

Der Segen

Für viele Menschen ist das Bedürfnis nach Segen und zugleich das Wissen um seine Unverfügbarkeit ein wichtiger Bestandteil ihres Glaubens. Bei der Trauung zeigt der Segen, dass sich zwei das Wort geben, die Vieles auf dem bevorstehenden Weg nicht ahnen und kennen und sich allerlei Unwägbarkeiten ausgesetzt sehen. Der Segen hat so gesehen den Charakter eines (Fürbitten)Gebets. Er ist nicht nur ein gesprochener Text, sondern darin eine Handlung: Gott möge handeln und diese Lebenswege in ihren konkreten Lebenssituationen gelingen lassen! Es möge wachsen und sich entfalten, was nun unternommen wird.

Der Segen gehört daher an den Übergang: an den Übergang von der Kindheit zum Erwachsenenalter (Konfirmation), bei der Trennung und Verabschiedung (z.B. zum Ende des Gottesdienstes als Wechsel vom Sakralen zum Profanen), beim Beginn eines Lebens zu zweit (Trauung), bei einer Trauerfeier (mit einer Aus-Segnung), an den Übergang zwischen den Tageszeiten (vgl. Luthers Morgen- und Abendsegens) oder auch an den Beginn einer Reise. Solche Segenshandlungen können zurückbezogen werden auf das Geschehen in der Taufe und auf den Segen, der dabei gesprochen wird. Sie erinnern an die Neuschöpfung und Rettung in der Taufe und verbinden sie mit dem Moment der Bewahrung.

Der Segen zeigt immer das Moment der Unverfügbarkeit, so dass man sich auch nicht selbst segnen kann⁵. Er ist zugleich ein Bekenntnis, dass wir Geschöpfe – Gott aber unser Schöpfer ist, und wir uns „unter seinen Segen stellen“ wollen. Es kann also nicht damit getan sein, als Gesegnete oder Gesegneter das Leben einfach nur entschlossen in die eigene Hand zu nehmen. Der Segen ist Ausdruck einer besonnenen Selbstbescheidung im Wissen um die letztliche Unverfügbarkeit der Bedingungen, unter denen das Leben zu seiner Bestimmung kommen kann. Der Segen ist somit vor allem anderen Gottes Dienst an den Menschen.

Damit ist nicht ausgeschlossen, ja sogar immer mitgedacht, dass die oder der Gesegnete – ermutigt und bewegt durch den zugesprochenen Segen – ihre/seine Verantwortung wahrnimmt, dem geschenkten Segen im Leben Gestalt verleiht und ihn weitergibt.

Wer also den Segen sucht, zeigt damit, dass unser Leben massiv von Unverfügbarem geprägt ist. Er ist kein unverlierbar eigener Besitz und man kann ihn auch nicht kaufen. Gesegnet werden grundsätzlich nicht etwa Lebensformen, Berufe oder Stände, sondern Personen in bestimmten Lebensformen, Berufen oder Ständen.

5) In Luthers Morgen- und Abendsegens heißt es zwar, Du „sollst Dich segnen mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes“, aber gerade hier ist aus dem Kontext sicher, dass diese „Selbstsegnung“ eine Fürbitte ist und sich unter das Kreuz Christi stellt. Handeln soll Gott am Beter: „Das walte Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist. Amen.“

Da der Segen immer aus der Hand Gottes kommt und uns gilt, können wir nach dem evangelischen Bekenntnis, dass wir alle gerechtfertigte Sünder sind, sagen, dass jeder einen Segen spenden und jeder einen Segen empfangen kann. Eine Verweigerung des Segens sollte es demnach vor allem für die nicht geben, die ernsthaft nach dem Segen verlangen und damit zum Ausdruck bringen, dass sie Gottes Zuwendung für ihr Leben brauchen⁶. Das, was ins Gebet genommen und unter den Segen gestellt wird, wird in das ihm zukommende Licht der guten Schöpfung Gottes gestellt: „Denn alles, was Gott geschaffen hat, ist gut, und nichts ist verwerflich, was mit Danksagung empfangen wird; denn es wird geheiligt durch das Wort Gottes und Gebet“ (1. Tim 4,4f.).

Das Zeugnis der Schrift

a) Die Bedeutung des Themas

Die Bischofskonferenz der VELKD hat 2004 in einer „Empfehlung“ zur kirchlichen Haltung gegenüber Eingetragenen Lebenspartnerschaften geschrieben: „Die unterschiedlichen Positionen zu Eingetragenen Lebenspartnerschaften und zu anderen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften berühren als Ordnungsfragen nicht den status confessionis“. Demnach haben wir es hier nicht mit einem Bekenntnisfall zu tun, der u.U. kirchenspaltende Wirkung haben könnte. Ein solcher läge dann vor, wenn die Erlösung durch Christus und die Rechtfertigungslehre aufs Spiel gesetzt oder unklar gemacht werden würden.

Trotzdem handelt es sich nicht um eine Nebensächlichkeit: Denn zum einen berührt die Frage der Segnung von Menschen in Eingetragenen Lebenspartnerschaften das Schriftverständnis. Und zum anderen gehört unsere sexuelle Ausrichtung zur menschlichen Grunderfahrung, die, wenn sie angefragt oder auch nur anders und uns befremdend erlebt wird, zu erheblichen Irritationen und entsprechenden Reaktionen führen kann. Nun setzt jede Ethik (als Theorie menschlich guter Lebensführung hinsichtlich ihrer Motive, Inhalte, Ziele und Folgen) ein bestimmtes Menschenbild, und dieses wiederum ein bestimmtes religiöses (oder philosophisches; weltanschauliches) Verständnis der Wirklichkeit im Ganzen voraus. Insofern ist Sorgfalt geboten und als Kirche haben wir zu prüfen, was wir alles noch sagen, wenn wir uns in einer bestimmten Weise äußern. Dies betrifft unter anderem das Verständnis der Bibel und ihrer Auslegung.

6) „Denn wer von dem Pfarrer oder Bischof Gebet und Segen begehrt, der zeigt damit wol an (ob ers gleich mit dem Munde nicht redet), in was Fahr und Noth er sich begibt, und wie hoch er des göttlichen Segens und gemeinen Gebets bedarf zu dem Stande, den er anfähet“ (Luther, Traubüchlein).

b) Wie wir die Bibel lesen

Grundsätzlich sind wir als Kirche auch Auslegungsgemeinschaft, Gemeinschaft der Glaubenden als gemeinsame Auslegerinnen und Ausleger der Heiligen Schrift. Durch Gottes Wort, das in ihr durch Auslegung zu Wort kommt, sehen wir unseren Glauben angestoßen, angeregt, genährt und korrigiert oder in neue Bahnen gelenkt. Ein solcher lebendiger Auslegungsprozess aber muss zu Entscheidungen befähigen, wie wir unseren Glauben leben und unsere Kirche gestalten wollen.

Wenn wir die Kirche als Auslegungsgemeinschaft sehen, dann soll damit auch gesagt sein, dass uns die Bibel nur durch Auslegung zugänglich ist. Schon die Übersetzungen, die wir nutzen, sind solche Auslegungen. Der historische Abstand zu den biblischen Texten tut ein Übriges dazu, dass sie auslegungsbedürftig sind: der hebräische, aramäische und griechische Text muss überhaupt erst rekonstruiert werden, die Geistes- und Alltagswelt der Antike in unterschiedlichen Räumen muss methodischen Kriterien folgend immer besser verstanden werden u.v.m. Schon allein diese Aufgabe kann grundsätzlich nie abgeschlossen sein.

Dazu kommt bei genauem Lesen die Feststellung, dass die biblischen Schriften aus verschiedenen Zeiten stammen, von verschiedenen Autoren und auch daher unterschiedlich reden und unterschiedliche, manchmal widersprüchliche Haltungen einnehmen. Aus diesen Gründen verbietet sich eine flächige Wahrnehmung der Bibel in dem Sinne, dass alle Texte das Gleiche sagten und meinten. Vielmehr sind wir konfrontiert mit einem bunten und in seiner Vielstimmigkeit ergreifenden Glaubenszeugnis. Gerade die lebendige Auslegung in der Gemeinschaft, in der sich Gottes Geist als wirksam erweist, und die Begegnung mit der Bibel vermögen Glauben zu wecken. So erweist sich die Bibel als Wort Gottes, das uns immer wieder zu neuer Auslegung angesichts unserer Lebenssituation treibt.

In der Beurteilung dessen, was wir als evangelische Christinnen und Christen glauben, orientieren wir uns an Christus. Er ist das Wort, an das und aus dem wir leben. „Das, was Christus treibt“ ist die Mitte der Schrift. Von dieser Mitte versteht christliche Auslegung die Schrift und überprüft sie an den biblischen Texten.

Die Schrift beschreibt das Maß, an dem wir unseren Glauben ausrichten wollen: die Schrift ist für uns Erkenntnisgrund Christi und geht ihm damit voraus. Christus ist aber auch Verstehensgrund der Schrift und hilft uns die Bibel zu lesen.

Diese Mitte der Schrift führte schon Luther dazu und muss uns auch heute dazu führen, bestimmte Texte der Bibel kritisch dahingehend zu bedenken, ob sie möglicher-

weise gegen eben diese Mitte sprechen oder sie zu verstellen drohen⁷. So vorzugehen ist keine neuzeitliche Idee; z.B. sind schon die Reformatoren so vorgegangen (eines von vielen Beispielen ist Luthers Geringschätzung des Jakobusbriefs).

Solche Auslegungsprozesse sind geprägt davon, dass wir uns leiten und infrage stellen lassen von dem Glaubenszeugnis Bibel, wir uns aber auch in einen lebendigen Auslegungsprozess begeben, damit das Wort als Wort Gottes heute zur Sprache kommt und seine Wirkung entfalten kann.

c) Was wir in der Bibel lesen

Schwule und lesbische Sexualität wird in der Bibel selten thematisiert. Lesbische Partnerschaften werden gar nicht angesprochen (Röm 1,26 könnte eine Ausnahme sein). Überhaupt werden schwule, lesbische, bisexuelle und andere Lebensformen, so wie sie heute gelebt werden, und deren gegenwärtig diskutierte humanwissenschaftliche, juristische, staats- und bürgerschaftliche Hintergründe in den biblischen Schriften nicht bedacht.

In der hebräischen Bibel wird Homosexualität an zwei Stellen im sogenannten „Heiligkeitsgesetz“ (3. Mose 17-26) erwähnt und eindeutig negativ bewertet.

In 3. Mose 18,22 heißt es: „Du sollst nicht bei einem Mann liegen wie bei einer Frau; es ist ein Gräuel“. In Kap. 18 geht es um eine Reihe von sexuellen Handlungen, die allesamt als für das Volk Israel verboten beschrieben werden. Nähere Begründungen finden wir nicht, überhaupt geht es in diesem Kontext nicht um ethische Argumentation. Alle Regelungen dienen der Abgrenzung von „der Weise des Landes Ägypten“ und „des Landes Kanaan“ (3. Mose 18,3), dienen also als Unterscheidungsmerkmal von anderen, ausländischen Kulturen und deren Kulte. Auch das hebräische Wort für „Gräuel“ deutet darauf, dass diese Verbote in diesem Kontext vor allem der kultischen Abgrenzung (im Sinne von „Götzendienst“) dienen.

Unter den Regelungen finden sich im Kontext von 3. Mose 18,22 solche, die auch heute in der Bundesrepublik unter Strafe stehen (Inzestverbot 18,6; Verbot des sexuellen Kontaktes zu Tieren 18,23), während andere Verbote keine Rolle spielen (Verbot des Sexualverkehrs während der Menstruation 18,19).

In fast identischen Worten wird diese Regelung in 3. Mose 20,13 wiederholt, diesmal ergänzt um die Vorschrift, die betreffenden Personen seien zu töten. Auch in diesem Kontext ist das Thema die Unterscheidung von anderen Kulte und die Herausstellung einer besonderen Lebensweise des Volkes Israel, das sich in einer

7) So z.B. Luther in der „Vorrede auf die Episteln Sancti Jacobi und Judas“: „Und darin stimmen alle rechtschaffenen, heiligen Bücher überein, dass sie allesamt Christus predigen und treiben. Auch ist das der rechte Prüfstein, um alle Bücher zu tadeln, wenn man danach sieht, ob sie Christus treiben oder ob sie es nicht tun“.

multikulturellen Umwelt religiös und kulturell durch markante Abgrenzungsmechanismen seiner Identität sicher sein soll.

Für die heutige Diskussion bleibt festzuhalten:

- » Die hebräische Bibel hat allein eine bestimmte sexuelle Praxis im Blick, spricht jedoch nicht von Menschen mit homosexueller Identität, die eine Partnerschaft in Liebe, Vertrauen und Verlässlichkeit führen.
- » Im Kontext der alttestamentlichen Bibelstellen, in denen es um die Beurteilung von Homosexualität geht, finden wir weitere Vorschriften zu Tatbeständen, die sexuell relevant sind. Manche dieser Tatbestände stehen auch heute unter Strafe, während andere nicht strafbewehrt sind.
- » Eine Strafbewehrung schwuler (lesbischer etc.) Beziehungen, gar die biblisch geforderte Todesstrafe, fordert niemand und ist aus theologischer Sicht unmöglich.

Im Neuen Testament spielt das Thema lediglich in den Briefen eine Rolle. Die Debatte dazu konzentriert sich auf Röm 1,26ff., weil bei den weiteren infrage kommenden Texten (1. Kor 6,9 und 1. Tim 1,10) sprachliche Probleme eine genaue historische Deutung schwer machen. Lediglich in Röm 1,26f. findet sich eine ausdrückliche Kritik an homosexuellen Handlungen.

Röm 1-3 ist geprägt durch den Spannungsbogen zwischen „Gottes Zorn, der vom Himmel her offenbart wird über alles gottlose Wesen und alle Ungerechtigkeit der Menschen“ (Röm 1,18) und der Gerechtigkeit Gottes, „die da kommt durch den Glauben an Jesus Christus zu allen, die da glauben“ (Röm 3,22). Innerhalb dieses Spannungsbogens betrachtet Paulus in Röm 1 verschiedene ethische Themen unter den Stichwörtern „vertauschen/verkehren“ (Röm 1,23.25). Allem voran steht die Betonung des grundlegenden Unterschieds von Schöpfer und Geschöpf, von „unvergänglichem Gott“ und „vergänglichem Menschen“ (Röm 1,23). Im Blick auf das sexuelle Verhalten entspricht dabei die Ersetzung Gottes durch Götzen der Ersetzung des Geschlechtsverkehrs „als natürlichen Gebrauch“ durch einen Gebrauch „gegen die Natur“.

Die Polemik des Paulus spiegelt auf der einen Seite einen Aspekt des antiken Verständnisses von „Sexualität, das deren Praxis nicht als partnerschaftliche Handlung versteht, sondern als ein Gewaltverhältnis, bei dem ein aktives Subjekt ein passives Objekt, gebraucht“⁸.

8) Wolter, Michael: Der Brief an die Römer (Teilband 1: Röm 1-8), EKK VI/1, Neukirchen-Vllyn 2014, S. 150

Auf der anderen Seite ist es exegetisch wahrscheinlich, dass Paulus mit dem von ihm gezeichneten, pauschalen Bild der Männer, die „in Begierde zueinander entbrannt“ sind, ein „jüdisches Stereotyp“⁹⁾ seiner Lebenswelt wiedergibt.

Zudem ist der Begriff des „Natürlichen“ bzw. „Widernatürlichen“ bei Paulus anders zu verstehen als heute. Paulus kann kulturelle Selbstverständlichkeiten seiner Gegenwart als ursprüngliche und schöpfungsgemäße Gegebenheiten („das Natürliche“) verstehen. Dafür ist 1. Kor 11,14f. ein gutes Beispiel, wo es um Haarmoden geht, über die die „Natur lehrt“.

Für die heutige Diskussion bleibt festzuhalten:

- › Das Neue Testament kennt Menschen mit homosexueller Identität, die eine Partnerschaft in Liebe, Vertrauen und Verlässlichkeit führen, nicht.
- › Paulus lehnt homosexuelle Handlungen ab und bedient sich dabei einer verallgemeinernden Sprache.
- › Dies tut er nicht im Rahmen einer ethischen Diskussion, sondern der theologischen Unterscheidung zwischen Schöpfer und Geschöpf.
- › Diese Unterscheidung führt in einen ähnlichen Kontext wie die Äußerungen zur Homosexualität in 3. Mose: es geht um „Unreinheit“ und die Abgrenzung von anderen Kulturen, Kulturen und Handlungsweisen durch das sich entwickelnde christliche Selbstverständnis in Gottes- und Menschenbild.
- › Daher ist eine Bewertung von schwulen und lesbischen Lebensweisen und Beziehungen, die sich allein an Röm 1, 26f und seinem Kontext orientiert, heute nicht überzeugend, denn sie liefe auf eine unkritische Übernahme der historisch bedingten Auffassung des Paulus hinaus.

Darüber hinaus wird man sowohl diese Texte als auch das, was man in Ordnungen der Schöpfung (s. den folgenden Abschnitt) angelegt finden könnte, in Beziehung setzen müssen zu dem, was wir unter dem Evangelium verstehen. Dabei ist vor allem zu denken an das Liebesgebot (3. Mose 19,18; Mk 12,28ff.), das eine Wort, in dem „das ganze Gesetz erfüllt ist“ (Gal 5,14). Ausgrenzungen von Menschen müssen sich mit dem Liebesgebot konfrontieren und von daher infrage stellen lassen.

Als Christinnen und Christen leben wir von der Erfahrung einer durch den Glauben an Jesus Christus umfassend veränderten und erneuerten Wirklichkeit und darin gegründeten überwältigenden Freiheitserfahrung: „Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden“ (2. Kor 5,17). Diese Erfahrung ist zunächst Zuspruch, aber ebenso auch Anspruch. Sie fragt unsere Haltungen

9) Vgl. Wolter, a.a.O., S.153.

und Maßstäbe an, mit denen wir unser Leben praktisch gestalten. Paulus hat diese Erfahrung sehr weitgehend verstehen und auf Grundlegendes beziehen können: „Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus“ (Gal 3,27f.).

Das heißt nicht, dass es keine Regeln mehr gibt und keine Unterscheidungen mehr getroffen werden müssen. Mit der Taufe aber treten wir in eine neue Schöpfung ein – sicher schemenhaft und fragmentarisch –, die uns nicht nur zuspricht, sondern ermächtigt, Grenzen zu hinterfragen, Werthaltungen neu zu bestimmen und uns selbst und anderen im Zeichen des Liebesgebots verändert zu begegnen. Was in der ‚Welt‘ Menschen so gravierend unterscheiden kann wie Geschlechtlichkeit, Volkszugehörigkeit oder sozialer Status, das bestimmt Christinnen und Christen in der glaubenden Beziehung zu Christus nicht entscheidend. Diese Kategorien sind zwar nicht gleichgültig, aber in der neuen Wirklichkeit, ‚in Christus‘ verlieren sie ihren bestimmenden, ausgrenzenden Charakter. In dieser neuen Wirklichkeit kommt es nicht entscheidend auf sexuelle Veranlagungen an, sondern darauf, dass sie verantwortlich, d.h. dem Liebesgebot Jesu entsprechend, gelebt werden.

Schöpfungsordnung?

Über die eben genannten Texte hinaus wird zuweilen auf grundsätzliche „Ordnungen“ in der Schöpfung Gottes verwiesen, auf ein Prä der heterosexuellen Beziehung, und zugespitzt auf die Ehe als „Leitbild“ in der Schöpfung Gottes. In diesem Zusammenhang wurde in der Kirchengeschichte (s.u. „Die Trauung im Gottesdienst“) und wird in der gegenwärtigen Diskussion an die Darstellung der Erschaffung des Menschen in den Schöpfungsberichten erinnert, wie z.B. 1. Mose 1,27 („Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau“) und auf 1. Mose 2,18ff. (Die Erschaffung des Menschen als „Mann“ und „Männin“).

Die Schöpfungsberichte beschreiben in der Tat eine Ordnung, die aber nicht in der Rechtfertigung und Allverbindlichkeit bestehender Institutionen oder sozialer Gepflogenheiten ihr Ziel hat, sondern in der staunenden und dankbaren Wahrnehmung gewisser von Gott gesetzter Grundordnungen, die das Chaos „im Anfang“ (1. Mose 1,1) begrenzen. Diese Beschränkung des Chaos geschieht vor allem dadurch, dass Gott unterscheidet: Licht und Dunkelheit, das Wasser und das Feste, Abend und Morgen usw. Und so werden auch Frau und Mann unterschieden. Durch diese in der Tat unbestreitbaren Ordnungen oder besser Grundunterscheidungen wird der Lebensraum aufgespannt, innerhalb dessen Natur und Mensch ihr Leben gestalten können und müssen. Der theologisch wichtige Punkt aber, der all diesen Unterscheidungen inne wohnt, ist die Warnung des Paulus vor denen, „die Gottes Wahrheit in Lüge verkehrt

und das Geschöpf verehrt und ihm gedient haben statt dem Schöpfer“ (Röm 1,25). Die grundlegende Schöpfungsordnung ist also vor allem die Unterscheidung von Schöpfer und Geschöpf, von Gott und Mensch/Natur.

Darüber hinaus werden in den biblischen Schöpfungsaussagen Worte für „Ehe“ und unserem eher romantischen und bürgerlichen Eheverständnis entsprechende Vorstellungen nicht genannt und können kulturgeschichtlich auch gar nicht vorkommen. Vielmehr werden in der Bibel die Polygamie wie z.B. bei König Salomo, die Monogamie zur Zeit Jesu oder der sexuelle Verkehr zwischen Mann und Frau ohne irgendeine Form von „Ehe“ im Hohenlied Salomos erwähnt – all das ohne weitere Kommentierung und Bewertung in der biblischen Tradition. Und auch die aus seiner „Naherwartung“ erklärbare Einstellung des Apostels Paulus, dass es eigentlich besser sei, keine Frau zu berühren, aber zur Vermeidung von Unzucht die Ehe mit ihrer Ordnung dann gleichsam als das kleinere Übel (1. Kor 7,1ff.) vorzuziehen, entspricht nicht dem, was wir seit dem 19. Jahrhundert unter „Ehe“ verstehen.

Dagegen ist zu betonen, dass eine gelungene und als Segen erlebte Beziehung vor allem unter den Vorzeichen von verlässlicher und verbindlicher Partnerschaft, die von Liebe, Treue und Bereitschaft zur Vergebung geprägt ist, steht¹⁰. Für diese Art von Beziehung ist nach kirchlichem Verständnis die Ehe beispielhaft. Manche sehen über die genannten Merkmale hinaus die Möglichkeit zur Kinderzeugung als das Eigene der Ehe, die damit im biblischen Sinne dem Willen Gottes entspreche und sich so auch von der Verpartnerung unterscheidet.

Die Trauung im Gottesdienst

In der Alten Kirche kam eine Ehe ohne einen kirchlichen Ritus aus. Wichtig war vor allem die Willensübereinstimmung der beiden Partner, der Konsens. Es entwickelte sich dann bald der Brauch, im Anschluss an die Eheschließung eine Messe zu besuchen, in der die Ehe bestätigt und gesegnet wurde (confirmatio et benedictio). Grundlegend hierfür war die Überzeugung, dass diese Ordnung in der Schöpfung gegeben sei (1. Mose 1,23ff.; s.o.). Im Mittelalter entstand unter germanischen Einflüssen der Brauch, die Ehe durch einen „Muntwalt“ schließen zu lassen, der das Paar rechtlich zusammensprach (sog. Kopulation). Die Aufgabe dieses Muntwalts übernahm zunehmend der Priester, so dass die Zusammensprechung und die kirchliche Segenshandlung schließlich zusammenwachsen. Damit verschmolzen die rechtliche Gründung der Ehe und der kirchliche Segen.

10) Vgl. dazu jüngst „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit: Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (2013).

Am Ende dieser Entwicklung (Konzil von Trient 1563) bestand nach römisch-katholischer Auffassung die Eheschließung darin, dass die unter Konsens geschlossene Ehe zweier Getaufter unter Zeugenschaft des Priesters zum Sakrament wurde, das sich die Eheleute gegenseitig spendeten.

Luther, der die Ehe für eine notwendige Gabe Gottes hielt, lehnte die Sakramentalität der Ehe allerdings ab. Er schlug in seinem Traubüchlein von 1529 vor, die Eheschließung, also die Kopulation, vor der Kirche und die Segnung im Anschluss in der Kirche zu feiern. Man kann dies so verstehen, dass die Ehe rechtlich im weltlichen Rahmen geschlossen wurde und die Segnung davon unterschieden zum Ausdruck brachte, dass die Herausforderungen des Lebens ohne den Segen Gottes nicht zu bestehen sind¹¹.

Die heute geltende pflichtmäßige Zivilehe wurde im Kulturkampf 1876 durchgesetzt und führte dazu, dass seitdem die Zusammensprechung auf dem Standesamt erfolgte und der Gottesdienst für das Zustandekommen der Ehe nicht mehr nötig war¹². Trotz durchaus unterschiedlicher Interpretationen des Traugottesdienstes in der Folgezeit kann die Trauung heute als liturgische und seelsorgerliche Begleitung der weltlichen Eheschließung durch einen Dank-, Bitt-, und Segensgottesdienst betrachtet werden.

Die verschiedenen Trauagenden nehmen mit dem Ringwechsel auch heute noch ein Element des Standesamtes auf. Die eigentliche Mitte des evangelischen Traugottesdienstes bilden allerdings das über das Standesamt hinaus gehende Hören auf das Wort der Bibel, das Gebet und der Segen. In vielen Traugesprächen wird ausdrücklich formuliert, dass man sich den Segen Gottes für das gemeinsame Leben wünsche.

Dieser Segen wird in der Trauung den beiden Menschen als Zusage von Bewahrung und Förderung des Lebens zugesprochen. Er markiert zugleich das Zutrauen Gottes in die Gesegneten, dass sie aus der Erfahrung von Vergebung und Gnade mit Glück und Unglück ihres Lebens gemeinsam sinnvoll umgehen können und werden.

Der Traugottesdienst ist also ein Segensgottesdienst. Gleiches gilt für den Gottesdienst anlässlich der Segnung eines Paares in Eingetragener Lebenspartnerschaft.

11) Vgl. das Zitat aus Luthers Traubüchlein Anm. 6.

12) Eine verpflichtend religiöse Eheschließung gibt es heute nur noch im Vatikan, Israel und einigen islamischen Staaten. Die sogenannte fakultative Zivilehe, bei der ein Geistlicher auch als Standesbeamter fungieren kann, ist z.B. in England, Schottland und Finnland möglich.

Dem Segen Raum geben – ein Fazit

Die Diskussionen um die Akzeptanz schwuler und lesbischer Menschen halten im Grunde schon seit Jahrzehnten an, sie haben aber gerade in den letzten Jahren erheblich an Dynamik gewonnen. Das Ergebnis ist ein gesellschaftlicher Lernprozess und auch eine Kultur des offenen und gelassenen Sprechens über die eigene wie über die Sexualität anderer und die unterschiedlichen Formen des Zusammenlebens.

In Bezug auf die kirchliche Begleitung von Paaren in einer Eingetragenen Partnerschaft ist klarer geworden, dass der Kern der Handlung in der Bitte um Gottes Segen für ein Paar liegt. Dieser Segen ist – wenngleich von uns gesprochen – eine Tat Gottes. Dies bringt uns das hohe Gut des Segens nahe und macht uns zugleich frei den Segen zu erbitten, ihn zuzusprechen, so dass er im Leben der Menschen Raum gewinnen kann.

Nach all dem, was in diesem Text dargelegt ist, gibt es dem Evangelium entsprechende, gute Gründe, auch lesbischen und schwulen Paaren Gottes Segen zuzusprechen. Er gilt dem Menschen als ganzer Person inklusive seiner sexuellen Orientierung. Zugleich stellen wir fest, dass Christinnen und Christen in unserer Kirche eine andere Bewertung der biblischen Texte vornehmen. Sie haben ein Verständnis der Bestimmung des Menschen als Geschöpf und Ebenbild Gottes, aufgrund dessen sie einer Segnung homosexueller Gemeindeglieder kritisch gegenüber stehen.

Bei Achtung dieser unterschiedlichen Positionen und der Gewissensentscheidungen, die darin zum Ausdruck kommen¹³, vertritt die Nordkirche mit guten Gründen in dem ihr zur Verfügung stehenden Rahmen die beschlossene Neuregelung. Die Segnung von Paaren, die in einer Eingetragenen Partnerschaft leben, soll zukünftig eine Amtshandlung sein, die in einem öffentlichen Gottesdienst zu gestalten ist. Eine von der Synode beschlossene liturgische Handreichung gibt dafür Hinweise und Anregungen. Entsprechende Regelungen sorgen dafür, dass Paare, die unter den Segen Gottes treten wollen, rasch Möglichkeiten angeboten bekommen, selbst wenn eine Pastorin/

13) Vgl. zum Gewissensbegriff Mareile Lasogga, Orientierungslinien zur ethisch-theologischen Urteilsbildung am Beispiel der strittigen Bewertung von Homosexualität in christlicher Perspektive, in: Texte aus der VELKD, Nr.170 – Juni 2014 (unter bit.ly/1mQMh8; zuletzt abgerufen am 08.12.2016), S. 6f: „Der durch die Schrift geweckte Glaube bindet den Menschen in seinem Gewissen. Entscheidend für den Diskurs der gleichberechtigten Interpreten über das rechte Verständnis der Schrift vor dem Hintergrund strittiger Fragen ist daher der Respekt vor der Gewissensbindung des anderen. Dabei ist zu bedenken, dass das ‚Gewissen‘ keine autonome Instanz der menschlichen Psyche ist, die falsch oder richtig zu urteilen versteht. Gewissen im Sinne Luthers indiziert vielmehr die grundlegende Worthaftigkeit des Menschen, der sich als Person von Gott angesprochen, gefordert und zur Rechenschaft gerufen weiß: ‚Adam, wo bist du?‘ Gewissen ist daher kein moralischer, sondern ein theologischer Begriff, den Luther synonym verwendet mit der Formulierung ‚coram deo‘. Luther thematisiert das Gewissen daher auch nicht unter der Perspektive des irrenden, sondern des angefochtenen Gewissens.“

ein Pastor sich einmal nicht in der Lage sehen sollte, einen solchen Gottesdienst zu feiern. Damit wird auch diese Überzeugung respektiert und geschützt und die Gewissensfreiheit von Pastorinnen und Pastoren gewahrt. Die Erfassung im entsprechenden Kirchenbuch, in dem Segnungen zusammen mit Trauungen und Gottesdiensten anlässlich einer Eheschließung aufgeführt werden, sorgt für eine Wahrnehmung sowohl der Amtshandlung als auch der Menschen durch die Gemeinde, sie sorgt aber damit zugleich für eine Selbstwahrnehmung der Kirche für ihr Tun.

III. LITURGISCHE HANDREICHUNG ZUR SEGNUMG VON PAAREN IN EINGETRAGENEN LEBENSPARTNERSCHAFTEN

Glocken

An der Kirchentür:

Pastor/in:

Ihr seid gekommen, weil ihr für euren gemeinsamen Lebensweg um Gottes Segen bitten wollt.
Wir freuen uns über euer Ja zueinander.

Lasst uns miteinander Gott danken, sein Wort hören,
für euch beten und euch Gottes Segen zusprechen.
Sein Geist öffne unsere Herzen und Sinne, damit unser
Tun ihm wohlgefällt.

Seid herzlich willkommen.

oder eine freie Begrüßung

Orgelspiel + Einzug

Gruß und Einleitung

am Altar:

Pastor/in:

Der Friede Gottes sei mit euch allen.

Gemeinde:

Und mit deinem Geist.

oder:

Amen.

Eingangsvotum

Pastor/in:

Nun danket alle Gott,
der große Dinge tut an allen Enden,
der uns von Mutterleib an lebendig erhält
und uns alles Gute tut.
Er gebe uns ein fröhliches Herz
und verleihe uns immerdar Frieden.

Sirach 50,24.25a

Im Namen des Vaters und des Sohnes
und des heiligen Geistes. Amen

oder eine freie Begrüßung

Lied

Eingangsgebet oder Psalmgebet

Lasst uns beten:

Allmächtiger, ewiger Gott!

Sieh gnädig auf N.N. und N.N., die heute deinen Segen für ihren Lebensbund erbitten. Erhöre ihr Gebet und hilf ihnen, nach deinem Wort miteinander zu leben. Durch Jesus Christus, unseren Herrn.

Schriftlesungen

So steht geschrieben im Buch des Predigers Salomo:

So ist's ja besser zu zweien als allein; denn sie haben guten Lohn für ihre Mühe. Fällt einer von ihnen, so hilft ihm sein Gesell auf. Weh dem, der allein ist, wenn er fällt! Dann ist kein anderer da, der ihm aufhilft. Auch, wenn zwei beieinanderliegen, wärmen sie sich; wie kann ein einzelner warm werden? Einer mag überwältigt werden, aber zwei können widerstehen, und eine dreifache Schnur reißt nicht leicht entzwei.

Kohelet 4,9ff.

Und im Evangelium nach Johannes hören wir:

Christus spricht: Wie mich mein Vater liebt, so liebe ich euch auch. Bleibt in meiner Liebe! Wenn ihr meine Gebote haltet, bleibt ihr in meiner Liebe, so wie ich meines Vaters Gebote gehalten habe und bleibe in seiner Liebe. Das habe ich euch gesagt, auf dass meine Freude in euch sei und eure Freude vollkommen werde. Das ist mein Gebot, dass ihr einander liebt, wie ich euch liebe. *Joh 15, 9-12*

oder folgende Lesungen:

Im Kolosserbrief heißt es: So zieht nun an als die Auserwählten Gottes, als die Heiligen und Geliebten, herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demut, Sanftmut, Geduld; und ertrage einer den andern und vergebt euch untereinander, wenn jemand Klage hat gegen den andern; wie der Herr euch vergeben hat, so vergebt auch ihr! Über alles aber zieht an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit. Und der Friede Christi, zu dem ihr auch berufen seid in *einem* Leibe, regiere in euren Herzen; und seid dankbar. Lasst das Wort Christi reichlich unter euch wohnen. Und alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles im Namen des Herrn Jesus und dankt Gott, dem Vater, durch ihn. *Kol 3,12-16a,17*

Im Brief des Paulus an die Galater lesen wir: Denn ihr seid alle durch den Glauben Gottes Kinder in Christus Jesus. Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus. *Gal, 3, 26-28*

Das Hohelied sagt: Ich beschwöre euch, ihr Töchter Jerusalems, dass ihr die Liebe nicht aufweckt und nicht stört, bis es ihr selbst gefällt. Wer ist sie, die heraufsteigt aus der Wüste, an euren Freund gelehnt? Unter dem Apfelbaum weckte ich dich, wo deine Mutter dich empfang, wo in Wehen kam, die dich gebar. Lege mich wie ein Siegel auf dein Herz, wie ein Siegel auf deinen Arm.

Denn Liebe ist stark wie der Tod und Leidenschaft unwiderstehlich wie das Totenreich. Ihre Glut ist feurig und eine gewaltige Flamme. Viele Wasser können die Liebe nicht auslöschen noch die Ströme sie ertränken. Wenn einer alles Gut in seinem Hause um die Liebe geben wollte, würde man ihn verachten? *Hld 8, 4 – 7*

Weitere Alternativen:

Gen 1, 26a.27.28a; Gen 9, 9.11-15; Röm 13, 8-10; Phil 2, 1-5; 1. Joh 4, 16

Lied

Predigt

Lied

Schriftworte zur Segnung

Hört Gottes Wort für euren Lebensbund:

So steht geschrieben im Brief an die Römer im Kapitel 15:

Der Gott der Geduld und des Trostes gebe euch, dass ihr einträchtig gesinnt seid untereinander wie es Christus Jesus entspricht, damit ihr einmütig mit einem Munde Gott lobt, den Vater unseres Herrn Jesus Christus. Darum nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Ehre. *Röm 15, 5f.*

oder ein anderes Schriftwort: s.o.

Gegenseitiges Bekenntnis / Fragen

Ihr vertraut euch einander an und traut auf Gottes Segen.
So bekennet euch nun vor Gott und dieser Gemeinde:

Die Partner/innen sprechen sich gegenseitig zu:

(N.N.), ich nehme dich aus Gottes Hand.

Ich will dich lieben und achten, dir vertrauen und treu sein.

Ich will mit dir zusammen erkannt und genannt werden.

Ich will dir helfen und für dich sorgen.

Ich will dir vergeben, wie Gott uns vergibt.

Ich will zusammen mit dir Gott und den Menschen dienen

... solange wir leben

oder:

... bis der Tod uns scheidet. Dazu helfe mir Gott.

Auch als Frage durch Pastor/in möglich:

N.N. willst du N.N. aus Gottes Hand nehmen,

ihn/sie lieben und achten, ihm/ihr vertrauen und treu sein?

Willst du mit ihm/ihr zusammen erkannt und genannt werden,

ihm/ihr helfen und für ihn/sie sorgen?

Willst du ihm/ihr vergeben wie Gott uns vergibt

und zusammen mit ihm/ihr Gott und den Menschen dienen

... solange ihr lebt?

oder

... bis der Tod euch scheidet?

So antworte: Ja, mit Gottes Hilfe!

Ringwechsel (fakultativ) und Segnung

Pastor/in:

Gebt einander die Ringe als Zeichen eurer Liebe und Treue:

Ringwechsel: Dabei kann sich das Paar folgende Worte sagen:

Nimm diesen Ring als Zeichen meiner Liebe und Treue

Pastor/in:

Reicht einander die Hand. Was Gott zusammen gefügt hat,
das soll der Mensch nicht scheiden.

oder:

Gott bewahre den Bund, den ihr geschlossen habt.

Segnung

Kniet nieder, dass wir für euch beten und euch den Segen
Gottes zusprechen.

Herr, unser Gott, wir bitten dich für N.N. und N.N. Bewahre sie in
ihrer Gemeinschaft, leite sie durch dein Wort und erhalte sie in
deiner Liebe. Durch Jesus Christus, unsern Herrn.

Gemeinde:

Amen.

Pastor/in unter Handauflegung:

Der Segen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geis-
tes komme über euch und bleibe bei euch jetzt und allezeit. Friede +
sei mit euch.

Lied

Fürbitten

Gott, du bist die Liebe – wunderbar, geheimnisvoll, bedingungslos.
Wir danken dir und hoffen, dass du uns in der Liebe erhältst.

(Sprecher/in:)

Gott der Liebe, wir bitten dich für N.N. und N.N.,
die sich zueinander bekannt haben:
dass sie glücklich werden in ihrer Partnerschaft,
dass ihr Leben miteinander voll Freude sei,
dass ihre Liebe wachse in den Jahren ihres Lebens
und dass sie auch in schwierigen Stunden füreinander da sind
und stets neu zueinander finden.

Dir bekennen wir:

(Alle:)

Da wohnt ein Sehnen tief in uns, o Gott, nach dir,
dich zu sehn, dir nah zu sein.

Es ist ein Sehnen, ist ein Durst nach Glück,
nach Liebe, wie nur du sie gibst.

(ELM Nr. 142, Kehrvers)

oder ein anderer Kehrvers, z.B. : Wir rufen zu dir: Herr, erbarme dich (EG 178.11)

(Sprecher/in:)

Gott der Liebe, wir bitten dich für alle,
die diese Beiden bisher begleitet haben:

Für ihre Eltern, die ihnen das Leben gaben,
für die Familien, in denen sie aufwuchsen,

für alle, die ihnen in Freundschaft verbunden sind,
und für uns, die wir zusammen diesen Gottesdienst feiern:

Lass uns einander begleiten auf unseren Wegen
und miteinander deine Liebe spüren, die mit uns ist ein Leben lang.

Dir bekennen wir:

(Alle:)

Da wohnt ein Sehnen tief in uns...

(Sprecher/in:)

Gott der Liebe, wir bitten dich für alle Paare,
die sich ihr Jawort gegeben haben:

für die Paare, die dankbar zusammenstehen in Glück und Sorge,
für die Paare, die es schwer miteinander haben
und die sich fremd geworden sind.

Lass sie nicht aufhören, einander verständnisvoll zu suchen,
und gemeinsam neue Anfänge zu finden.

Dir bekennen wir:

(Alle:)

Da wohnt ein Sehnen tief in uns...

(Sprecher/in:)

Gott der Liebe, wir bitten dich für alle, die deine Liebe nicht spüren:

Für die Menschen, die einsam sind,
für die Opfer von Gewalt und Ausgrenzung,

für alle, denen die Liebe verboten wird.
Lass sie nicht verlorengelassen.

Gib uns die Kraft, für deine Liebe zu kämpfen.
Dir bekennen wir:

(Alle:)

Da wohnt ein Sehnen tief in uns...

(Sprecher/in:)

Gott, du bist die Liebe – wunderbar, geheimnisvoll, bedingungslos.

Wir danken dir und hoffen, dass du uns in der Liebe erhältst

– heute, alle Tage und in Ewigkeit.

oder mehrere beten:

- (1) Lebendiger Gott,
du hast N.N. und N.N. gesegnet,
dafür danken wir dir.
Wir bitten dich:
Stärke sie in ihrem Entschluss, beieinander zu bleiben.
Lass ihre Liebe wachsen und reifen.
- (2) Wir denken an die Menschen,
die N.N. und N.N. bis hierher begleitet haben,
Eltern, Familie, Freundinnen und Freunde.
auch an alle, die jetzt nicht oder nicht mehr bei ihnen sind.

(1) Wir bitten dich auch für die Menschen,
denen es verwehrt ist, ihre Lebensform frei zu wählen.
Wir denken an das Leid,
das sie durch Missachtung und Verfolgung erfahren.

(2) Wir bitten für die Gemeinschaft der Menschen
gleich in welcher Lebensform:
Schenke ihnen Achtung voreinander,
Sympathie füreinander,
Frieden untereinander,
ein gutes Leben miteinander.

(1) Wir danken für die Vielfalt unter den Menschen
und für die Einmaligkeit,
die jeder und jede von uns darstellt als dein Geschöpf.

(2) Lebendiger Gott, der du die Liebe bist,
geleite uns durch unser Leben
heute und jeden Tag.

Vaterunser

Segen

Orgelspiel und Auszug

Glocken

